

Augen auf bei der Berufswahl

Zahnärzte verdienen im Jahr durchschnittlich 81.600 Euro.

DÜSSELDORF – Dem aktuellen Gehaltsreport der Online-Jobbörse StepStone zufolge sind und bleiben Medizin und Zahnmedizin die Studienfächer mit den besten Gehaltsaussichten. Fach- und Führungskräfte verdienen im Durchschnitt 58.100 Euro.

Damit liegt das Gehalt von Ärzten und Zahnärzten in Deutschland mehr als 23.000 Euro über dem Durchschnittsgehalt von Fach- und Führungskräften. Bereits im vergangenen Jahr wurden die Studienfächer Medizin und Zahnmedizin im Gehaltsreport als die lukrativsten Abschlüsse eingestuft. Aber auch Wirtschaftsingenieure sowie Wirtschaftsinformatiker können mit rund 74.300 Euro und 73.600 Euro auf hohe Jahresgehälter vertrauen. Egal, welche Fachrichtung – laut Jobbörse lohne sich ein Studium in jedem Fall. So erhalten Akademiker im Schnitt bereits bei Berufseintritt 11.000 Euro mehr als Nichtakademiker.

Der Report listet zudem Top-Gehälter nach Branchen auf, dem zufolge Fachkräfte in Banken mit Durchschnittsgehältern von 70.800 Euro am



besten bezahlt werden, gefolgt von der Pharmaindustrie (70.000 Euro) und Automobilindustrie (67.900 Euro). Der Vergleich auf Bundesländerebene zeigt – wie bereits im Vorjahr –, dass Spitzenverdiener in Hessen (65.300 Euro), Baden-Württemberg

und Bayern leben. Die niedrigsten Gehälter werden in den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (42.100 Euro), Sachsen-Anhalt und Sachsen gezahlt.

Für den Gehaltsreport 2019 wertete StepStone 85.000 Gehälter

von vollzeitarbeitenden Fach- und Führungskräften aus, die im Zeitraum Oktober 2017 bis Oktober 2018 erhoben wurden. [DI](#)

Quelle: ZWP online

Die deutschen Zahnarztpatienten sind treu

Aber: Jeder Dritte verzichtet auf Behandlung, wenn es zu teuer wird!



HAMBURG – Rund drei Viertel der deutschen Zahnarztpatienten haben ihren Zahnarzt zuletzt vor vielen Jahren gewechselt. Allerdings vertraut nur jeder vierte Patient seinem Zahnarzt immer. Sind die Behandlungsmethoden nicht nachvollziehbar, sehr aufwendig oder wird der Selbstkostenanteil hoch, holen 76 Prozent der Befragten eine zweite Meinung ein. Jeder dritte Deutsche hat sogar ganz auf eine Therapie verzichtet, wenn es teuer zu werden drohte. Besonders häufig drücken sich dann 35- bis 44-jährige Patienten: Von ihnen hat sich bereits jeder Zweite aus Kostengründen schon einmal gegen die nötige Zahnbehandlung entschieden. Dies ist das Ergebnis einer Umfrage des unabhängigen Marktforschungsinstituts Toluna, Frankfurt am Main. Die Studie „Verbraucherkompass Patient“ wurde im Auftrag des Bundesverbands für nachhaltige Zahnheilkunde (BNZK) im Dezember 2018 durchgeführt.

Neueste Technik und Methoden erwünscht

Während der Behandlung legen 93 Prozent der Patienten großen Wert darauf, dass ihr Zahnarzt die neuesten Techniken und Methoden einsetzt. Mit zunehmendem Alter der Patienten steigt dieser Anspruch recht deutlich. Patienten unter 25 Jahren sind diesbezüglich

relativ unkritisch. Dass sich der Zahnarzt in Zweifelsfällen aber auch ohne Umwege mit Kollegen über die bestmögliche Behandlung fachlich austauschen kann, empfinden 94 Prozent der Befragten als wichtig.

Alternative: Ausland?

Eine günstigere Behandlung im Ausland, zum Beispiel für Implantate, würden nur 21 Prozent der Deutschen in Anspruch nehmen. 37 Prozent nutzen dagegen lieber eine Finanzierungsmöglichkeit, die ihnen ihr Zahnarzt vor Ort anbietet. Weitere neun Prozent wünschen sich ein solches Angebot.

Freiheit bei der Arztwahl

Auf die standespolitische Forderung, Zahnmedizinische Versorgungszentren (Z-MVZ) per Gesetz stark einzuschränken, reagieren die deutschen Patienten mit einer klaren Haltung: Zwei von drei Patienten wollen auch in Zukunft frei

wählen können, ob sie sich in einer niedergelassenen Einzelpraxis oder in einem Z-MVZ behandeln lassen möchten. Besonders wichtig ist die freie Wahl ihres Zahnarztes für die Altersgruppe 25 bis 34 Jahre: Hier geben 76 Prozent der Patienten an, dass sie auch künftig eigenständig entscheiden wollen, ob sie eine niedergelassene Einzelpraxis oder ein Z-MVZ aufsuchen möchten.

Eine klare Meinung haben die Patienten auch beim Punkt Wettbewerb und Qualität: Mehr als jeder Zweite (53 Prozent) ist überzeugt, dass ein fairer Wettbewerb zwischen niedergelassenen Einzelpraxen und Z-MVZ gut für die Qualität der Versorgung ist. Lediglich elf Prozent der Befragten sind der Meinung, dass ein fairer Wettbewerb eher schlecht für die Qualität in der medizinischen Versorgung ist. 36 Prozent haben dazu keine Meinung. [DI](#)

Quelle: BNZK



dentalbern.ch
2. – 4.4.2020



Jetzt Stand- fläche buchen!

DER
Treffpunkt
der Schweizer
Dentalbranche.

1!

DIE
Fachmesse
ohne Wenn
und Aber.

2!

DAS
Ereignis
mit SSO-
Kongress.

3!

Summa summarum:
IHR Event im April 2020.

dentalbern.ch
2. – 4.4.2020

WER
hingehet,
weiss
mehr!



Nicht beantragter Urlaub verfällt nicht mehr automatisch

Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt.

ERFURT – Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Beklagte beschäftigte den Kläger vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2013 als Wissenschaftler. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte der Kläger ohne Erfolg, den von ihm nicht genommenen Urlaub im Umfang von 51 Arbeitstagen aus den Jahren 2012 und 2013 mit einem Bruttobetrag i. H. v. 11.979,26 Euro abzugelten. Einen Antrag auf Gewährung dieses Urlaubs hatte er während des Arbeitsverhältnisses nicht gestellt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Urlaubsanspruch des Klägers sei zwar zum Jahresende verfallen. Der Kläger habe aber Schadensersatz in Form von Ersatzurlaub verlangen können, weil der Beklagte seiner Verpflichtung, ihm von sich aus rechtzeitig Urlaub zu gewähren, nicht nachgekommen sei. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei der Ersatzurlaubsanspruch abgelaufen.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem 9. Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.



Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG sieht vor, dass Urlaub, der bis zum Jahresende nicht gewährt und genommen wird, verfällt. Das galt nach bisheriger Rechtsprechung selbst für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber rechtzeitig, aber erfolglos aufgefordert hatte, ihm Urlaub zu gewähren. Allerdings konnte der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen, der während des Arbeitsver-

hältnisses auf Gewährung von Ersatzurlaub und nach dessen Beendigung auf Abgeltung der nicht genommenen Urlaubstage gerichtet war.

Diese Rechtsprechung hat der Senat weiterentwickelt und damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 6. November 2018 (– C-684/16 – [Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der

Wissenschaften]) umgesetzt. Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG ist es dem Arbeitgeber vorbehalten, die zeitliche Lage des Urlaubs unter Berücksichtigung der Urlaubswünsche des Arbeitnehmers festzulegen. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts zwingt die Vorschrift den Arbeitgeber damit zwar nicht, dem Arbeitnehmer von sich aus Urlaub zu gewähren. Allerdings obliegt ihm unter Beachtung von

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Arbeitgeber gehalten, „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, dies zu tun“. Der Arbeitgeber hat klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

Bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 BUrlG kann der Verfall von Urlaub daher in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt. Das Landesarbeitsgericht wird nach der Zurückverweisung der Sache aufzuklären haben, ob der Beklagte seinen Obliegenheiten nachgekommen ist. [DU](#)

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Februar 2019 – 9 AZR 541/15.

Quelle: Bundesarbeitsgericht

ANZEIGE

BERLIN

Samstag, 22. Juni 2019
Hotel Eurostars Luxury Class

© sborisov - stock.adobe.com

forthbildt in
ROSENBERG
MediAccess AG

«Dauerbrenner»

der oralen Chirurgie

Zahnärztlicher Kongress

Anmeldung:
www.fbrb.ch

Leistungsausgaben Zahnmedizin

Ein Viertel des Umsatzes wird durch PKV-Versicherte erbracht.



KÖLN – Obwohl nur ca. elf Prozent der Deutschen privat versichert sind, machen sie mehr als ein Viertel der Leistungsausgaben im zahnärztlichen Bereich aus. Auffallend ist, dass die Ausgaben bereits im Kindesalter sehr hoch sind.

Das Wissenschaftliche Institut der PKV (WIP) hat seinen Jahresbericht 2018 „Mehrumsatz und Leistungsausgaben von PKV-Versicherten“ veröffentlicht, der die aktuellen Zahlen zum Jahr 2016 beinhaltet. Dieser erfasst alle Rechnungen, die Privatversicherte zur Erstattung eingereicht haben. Das heißt, der tatsächliche Wert liegt sehr wahrscheinlich noch höher.

Insgesamt belief sich der Mehrumsatz der PKV-Versicherten auf 12,89 Milliarden Euro, 4,9 Milliarden Euro fielen auf den zahnmedizinischen Bereich. Damit wurden 26,3 Prozent der Gesamtleistungsausgaben durch Privatversicherte erbracht. Zum Vergleich: Die GKV-Ausgaben im zahnärztlichen Bereich lagen in dem Jahr bei 13,73 Milliarden, sie umfassten gerade mal 7,8 Prozent der Gesamtausgaben der GKV. Begründen lassen sich diese signifikanten Differenzen teilweise mit dem hohen Selbstbeteiligungsanteil der GKV-Versicherten bei der zahnmedizinischen Versorgung.

Hohe Kosten durch KFO-Behandlungen

Auffallend ist zudem die verschiedenartige Verteilung der Leistungsausgaben in der Zahnmedizin in Bezug auf das Alter der Versicherten. Bereits im Kindesalter entstehen vergleichsweise hohe Kosten, insbesondere durch kieferorthopädische Behandlungen. Das Maximum wird laut Bericht bei 14-jährigen Jugendlichen mit über 1.000 Euro erreicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Wissenschaftlichen Instituts der PKV (www.wip-pkv.de). [DU](#)

Quelle: ZWP online

WIR STOPPEN MIKROLEAKAGE und können es klinisch nachweisen.

„Bulk EZ verbessert meinen Randschluss im tiefsten Gingivalbereich und minimiert den Schrumpfstress durch Selbsthärtung. Gleichzeitig bietet das Komposit eine unbegrenzte Aushärtetiefe, wodurch das mögliche Entstehen von Sensitivitäten reduziert wird.“

- Dr. Miyasaki, DDS



VORHER



NACHHER



bulkeZ[®]
WITH INTELLITEK[®] TECHNOLOGY

Unabhängige wissenschaftliche Studien beweisen, dass Bulk EZ, ein einfach anwendbares, doppelhärtendes Bulk-Fill-Komposit, durch seine einzigartige kontrollierte Schrumpfung und Intellitek-Technologie Spaltenbildung und Mikroleakage ausschließt.*

- Fließende Anpassung stoppt die Spaltenbildung und verhindert Mikroleakage
- Schrumpfung tritt in Richtung der Präparationswände auf
- Hohe Festigkeit und Verschleißresistenz
- Schnelle Selbsthärtungstechnologie



Polymerisation erfolgt in Richtung der Präparationswände

Polymerisation erfolgt in Richtung Polymerisationslichtquelle

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns telefonisch unter **+49 (0)30 408 172 534**, per E-Mail an **ZDSEurope@zestdent.com** oder besuchen Sie unsere Website unter **www.zestdent.com/Bulkez**

Unser neues Europa-Büro ist ab sofort geöffnet!
Wir suchen gezielt neue Distributionspartner.

**ZD ZEST DENTAL
SOLUTIONS[®]**